

An den
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 29. April 2020

[567]

[Vorab per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de]

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 11. März 2020 den Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin beschlossen. Wir erlauben uns hierzu aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir unterstützen das Ziel des deutschen Gesetzgebers, eine einheitliche, hohe Qualität der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (zukünftig Finanzanlagendienstleister) zum Schutz der Verbraucher zu gewährleisten, ausdrücklich.

Voraussetzung dafür ist, dass die Aufsicht – bzw. die von ihr eingesetzten Prüfer – über die erforderliche Sachkunde verfügen und einheitliche sowie qualitativ hochwertige Prüfungsstandards vorliegen. Vor dem Hintergrund der beobachteten unterschiedlichen Praxis der Verwaltungsbehörden begrüßen wir alle Maßnahmen, die zu einheitlichen Sanktionsmechanismen führen, z.B. in Form eines einheitlichen Bußgeldkatalogs. Wir befürchten, dass das erklärte Ziel des Gesetzgebers in mehrfacher Hinsicht durch den vorgelegten Regierungsentwurf nicht erreicht und in Teilen sogar konterkariert werden könnte.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

Wir gehen insb. davon aus, dass der Verbraucherschutz durch eine Abkehr von dem Grundsatz der jährlichen Pflichtprüfung stark reduziert wird, da u.a. die mit einer jährlichen flächendeckenden Pflichtprüfung verbundene Präventivwirkung nicht mehr gegeben sein wird. Auch erwarten wir aus der Neuregelung nicht die intendierte Kostensenkung, sondern im Gegenteil erhöhten Regelungsaufwand für die Finanzanlagendienstleister, der durch den kostenintensiven Aufbau der erforderlichen Aufsichtsstrukturen und -kapazitäten einschließlich der notwendigen Prüfungskompetenz bei der BaFin ausgelöst werden würde. Zudem befürchten wir erhebliche Mehrbelastungen für Finanzanlagendienstleister, was ggf. kleinere Gewerbetreibende zu einem Rückzug vom Markt bewegen könnte.

Im Einzelnen haben wir die folgenden Anmerkungen:

Einheitliche, hohe Qualität der Aufsicht

Im Regierungsentwurf wird beschrieben, dass die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Zuständigkeiten zu einer organisatorischen Zersplitterung der Aufsicht geführt haben und diese organisatorische Zersplitterung zu Lasten der Einheitlichkeit und Qualität der Aufsicht gehen kann.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer seit vielen Jahren für die **einheitlich hohe Qualität** der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern einsetzt. Die Prüfung erfolgt vielfach durch mittelständische Wirtschaftsprüfungskanzleien. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer leistet **seit Jahren** eine wertvolle Arbeit und unterliegt hohen **Anforderungen an die Qualität** seiner Arbeit (u.a. durch Wirtschaftsprüferexamen, Fortbildungspflichten, berufsständische qualitätssichernde fachliche Regelungen und Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer).

Zur Sicherstellung von einheitlichen und qualitativ hochwertigen Prüfungen hat das IDW einen Prüfungsstandard zur *Prüfung von Finanzanlagenvermittlern (IDW PS 840)* verfasst, der – ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Aufsicht in den einzelnen Ländern – bundesweit einheitlich durch Wirtschaftsprüfer angewandt wird. *IDW PS 840*, Tz. 15 betont zu den Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung u.a., dass ein Wirtschaftsprüfer einen Prüfungsauftrag nur annehmen darf, wenn er über ausreichende Erfahrung und erforderliche Kompetenz verfügt.

Die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 FinVermV auf Basis des *IDW PS 840* hat sich u.E. in der Praxis bewährt und es liegen keine Kenntnisse über etwaige wesentliche Versäumnisse des bestehenden Regulationssystems oder der Prüfer vor.

Seite 3/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

Abkehr von jährlichen Prüfungen schwächt den Verbraucherschutz

§ 96u WpHG-E sieht – mit der Ausnahme von Vertriebsgesellschaften – keine jährliche Prüfungspflicht mehr vor. Diese Vorgehensweise erscheint unter Verbraucherschutzgesichtspunkten u.E. fraglich. Die derzeitige flächendeckende Prüfung entfaltet eine hohe **Präventivwirkung**, die bei einer nur anlassbezogenen Prüfung nicht mehr gegeben sein wird. Hierzu verweisen wir auf die Erfahrungen mit den jährlichen WpHG-Prüfungen nach § 89 WpHG durch Wirtschaftsprüfer, die dazu geführt haben, dass bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Deutschland nachträgliche Sanktionen weitestgehend ausgeblieben sind – anders als in vielen anderen EU-Staaten, wo keine jährliche Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer besteht (vgl. auch zur diesbezüglichen Einschätzung durch die BaFin: „Nur kleine Staaten ahnden MiFID-Verstöße“ in der Börsen-Zeitung vom 20.09.2019).

Abkehr von der Prüfungspflicht durch geeignete Prüfer (Wirtschaftsprüfer) ist unbegründet und könnte Fachkompetenz im Aufsichtsprozess schwächen

Nach dem im Juli 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier des BMF und des BMJV zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin soll die Überprüfung der Einhaltung der materiellen Vorgaben durch eine risikoorientierte BaFin-Prüfung ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer erfolgen. Eine grundsätzliche Abkehr von jährlichen Prüfungen durch den Berufsstand wäre nicht nachvollziehbar. Wir begrüßen ausdrücklich die in der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf vorgenommene Klarstellung, dass sich die BaFin zur Durchführung der Prüfungen Externer, insb. Wirtschaftsprüfer, bedienen kann.

Viele Wirtschaftsprüfer haben in Bezug auf die Anforderungen an Finanzanlagenvermittler und Wertpapierdienstleistungsunternehmen einschließlich der komplexen europäischen Anforderungen (insb. MiFID II) **umfangreiches Fachwissen** aufgebaut. Dieses Fachwissen sowie die Prüfungsexpertise des Berufsstands sollten auch zukünftig im Aufsichtsprozess genutzt werden. In diesem Kontext ist zudem zu betonen, dass Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern entsprechende Vorgehensweisen (auch IT-gestützt) entwickelt haben, die die BaFin erst entwickeln müsste. So haben die Wirtschaftsprüfer insb. für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern, die an Vertriebsgesellschaften angeschlossen sind, entsprechende Verfahren entwickelt, um die in den Systemen der Vertriebsgesellschaften dokumentierten Nachweise für die Prüfung der jeweiligen angeschlossenen Finanzanlagenvermittler zu nutzen. Zudem werden hierbei auch die aus einer bei der Vertriebsgesellschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV durchgeführten Systemprüfung gewonnenen

Seite 4/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

Erkenntnisse systematisch genutzt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Digitalisierung der Produkte (Stichwort: "Tokenisierung") und der Vertriebswege (Stichwort: „Crowdfundingplattformen“) stark zunimmt. Die Prüfung solcher Sachverhalte umfasst nicht nur die materiellen Anlegerschutzanforderungen, sondern auch Aspekte, wie IT Sicherheit (Cyber) etc., und insofern nachgewiesene IT Expertise und Prüfungserfahrung. Ein solch kombiniertes Prüfungsangebot mit hoher Qualität stellt eine Kernkompetenz des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer dar.

Die Abkehr von der jährlichen Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer würde zudem dazu führen, dass die aus den jährlichen Prüfungen zum Teil über mehrere Jahre aufgebauten mandatspezifischen Kenntnisse des Wirtschaftsprüfers für die zukünftige Beaufsichtigung durch die BaFin unwiderruflich verloren gehen. Auch dieser Aspekt spricht u.E. gegen eine Abkehr von der jährlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer und sollte bei der zukünftigen Beaufsichtigung der Finanzanlagendienstleister durch die BaFin berücksichtigt werden.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass es deutlich leichter ist, kleinere selbständige Finanzanlagenvermittler, die in der Regel bisher einen lokal ansässigen Wirtschaftsprüfer beauftragt haben dürften, vor Ort zu prüfen, als dies der zentral organisierten BaFin möglich sein dürfte.

Prüfungen auf Basis einer Selbstauskunft der Finanzanlagendienstleister fraglich

Nach der Gesetzesbegründung zu § 96u Abs. 1 WpHG-E kann die BaFin nach eigenem Ermessen und eigener Risikobewertung Prüfungen anordnen und ist dabei an keinen Turnus gebunden. § 96v WpHG-E sieht hierzu vor, dass die Finanzanlagendienstleister gegenüber der BaFin eine **Selbstauskunft** abzugeben haben. In der Begründung zu § 96v WpHG-E wird hierzu erläutert, dass diese Regelung die Finanzanlagendienstleister zu einer jährlichen Selbstauskunft mit wichtigen Angaben zu ihrer Geschäftstätigkeit verpflichten soll, die für die Planung möglicher Aufsichtsmaßnahmen, insb. Prüfungsanordnungen, erforderlich sind. Das Eckpunktepapier von BMF und BMJV führt in diesem Kontext zudem aus, dass eine Risikoabwägung i.R. des anlass- und risikoorientierten Vorgehens der BaFin anhand dieser Selbstauskunft erfolgen soll. Es erscheint u.E. fraglich, ob dieses Vorgehen zu dem gewünschten Ergebnis führt, wenn diese Risikoabwägung zentralisiert (nach Aktenlage) auf der Grundlage von Dokumenten und Daten vorgenommen wird, die die zu prüfenden Finanzanlagendienstleister selbst erstellt haben. Der grundsätzliche Verzicht auf eine Vor-Ort-Prüfung, die einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit des Dienstleisters erlaubt, zugunsten einer Risikobeurteilung anhand einer Selbstauskunft

Seite 5/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

erscheint unter Verbraucherschutzgesichtspunkten fraglich und sollte u.E. überdacht werden.

Unseres Erachtens stellt sich auch die Frage, ob die in einer Selbstauskunft erhobenen Daten differenziert genug und ausreichend objektiviert sind, um eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Finanzanlagendienstleister zu erlauben. Auch erscheint es fraglich, ob Finanzanlagendienstleister eingetretene bzw. erkennbare Fehlentwicklung von sich aus stets frühzeitig und transparent in einem für eine risikoorientierte Aufsicht erforderlichem Umfang kommunizieren werden. Die bisherige Praxis, wonach der Prüfer in dem jährlichen Prüfungsbericht die Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden darstellt (z.B. Volumen, Art der Produkte, Kunden etc.) dürfte für die Aufsicht grds. einen objektiveren Einblick in die Geschäftstätigkeit des Vermittlers ermöglichen als eine Selbstauskunft des Finanzanlagendienstleister.

Bei der Beaufsichtigung der Finanzanlagendienstleister ist zudem zu beachten, dass ein Großteil der Finanzanlagendienstleister nicht bilanzierungspflichtig ist und auch nicht der gesetzlichen Abschlussprüfungspflicht nach §§ 316 ff. HGB unterliegt. Anders als bei Instituten i.S.d. KWG, die rechtsform- und größenunabhängig bilanzierungs- und prüfungspflichtig sind, stehen der BaFin bei Beaufsichtigung der Finanzanlagendienstleister daher keine verlässlichen Informationen zur Geschäftstätigkeit oder andere bei der Prüfung nach § 29 KWG erlangten Kenntnisse z.B. zur Ausgestaltung der Organisation und interner Kontrollen, zur Verfügung, um die Informationen in der Selbstauskunft zu validieren bzw. um solche Informationen unmittelbar bei der risikoorientierten Aufsicht zu nutzen.

Zudem weisen wir in diesem Kontext darauf hin, dass insbesondere bei Finanzanlagendienstleistern, die auch Versicherungsprodukte i.R.e. Erlaubnis nach § 34d GewO vermitteln, mangels einer Rechnungslegungs- und Prüfungspflicht eine separate Erfassung der entsprechenden Provisionen auf gesonderten Konten nicht zu erwarten sein wird, was eine Objektivierung der in der Selbstauskunft erhobenen Daten erschweren dürfte.

Angleichung an die Aufsicht und Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

In der Begründung zum Regierungsentwurf wird ausgeführt, dass mit der Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagendienstleister eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbaren Tätigkeiten erfolgen soll. Zudem wird in der Begründung zu § 96u WpHG-E zu den Prüfungspflichten ausgeführt, dass diese unter teilweiser Nachbildung der Vorschriften der §§ 88 und 89 WpHG erfolgen sollen.

Seite 6/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

§ 89 WpHG sieht eine jährliche Prüfungspflicht durch einen geeigneten Prüfer (Wirtschaftsprüfer) vor. Am Grundsatz der einheitlichen jährlichen externen Pflichtprüfung für alle Vermittler von Finanzanlagenprodukten – sei es mit einer Erlaubnis als Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder zukünftig als Finanzanlagendienstleister nach WpHG – sollte festgehalten werden. Der Verzicht auf die jährliche Pflichtprüfung für die bisherigen Finanzanlagenvermittler (mit Ausnahme für die Vertriebsgesellschaften) würde zukünftig zu einer unterschiedlichen Gewichtung des Verbraucherschutzes führen.

Nach den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass die BaFin Prüfungen verstärkt durch eigenes Personal durchführen soll. Die bestehenden Regelungen des § 89 WpHG stehen dem nicht entgegen. Danach hat die BaFin die Möglichkeit, die Prüfungen zu begleiten (§ 89 Abs. 4 Satz 4 WpHG) oder die Prüfungen auch ohne besonderen Anlass selbst durchzuführen (§ 89 Abs. 5 Satz 1 WpHG). Einer insoweit von § 89 WpHG abweichenden Regelung bedarf es daher u.E. nicht.

Vermittler können z.T. sehr ähnliche Kapitalanlageprodukte an Verbraucher sowohl als Versicherungsprodukt als auch als Finanzanlage vermitteln (z.B. fondsgebundene Lebensversicherung unter einer Erlaubnis nach § 34d GewO und Vermittlung von Fonds ohne Versicherungsmantel nach § 34f GewO). In diesen Fällen würde künftig die Beaufsichtigung in Bezug auf Vermittlung und/oder Beratung sehr ähnlicher Produkte einmal der Aufsicht durch die IHKs (für Versicherungsvermittler nach § 34d GewO) und einmal durch die BaFin unterliegen.

Kosten der Beaufsichtigung durch die BaFin

In den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, dass es insgesamt nicht zu einer erheblichen **Mehrbelastung** durch den Übergang der Aufsicht auf die BaFin kommt. Diese Einschätzung beruht u.a. auf der Überlegung, dass bisherige Aufsichts- und Prüfungskosten wegfallen. Es erscheint uns fraglich, ob dies gelingen wird, da u.a. für die angedachte Digitalisierung des Berichtswesens den Finanzanlagendienstleistern nicht unerhebliche Kosten entstehen werden. Zudem wird auch der Aufbau von entsprechenden Kapazitäten bei der BaFin für die Durchführung der Prüfungen zu Kosten führen. Schließlich würden auch für den Fall, dass sich die BaFin zur Durchführung der Prüfungen Externer bedient, zusätzliche Kosten für etwaige Ausschreibungen entstehen, die vermeidbar wären, wenn es bei der grundsätzlichen Prüfung durch geeignete externe Prüfer bliebe.

In diesem Kontext weisen wir zudem darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand gegenwärtig ein Großteil der Finanzanlagenvermittler hauptgeschäftlich als Versicherungsvermittler i.S.d. § 34d GewO tätig ist und nur zusätzlich über

Seite 7/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

eine Erlaubnis nach § 34f GewO als Finanzanlagenvermittler verfügt. Diese Vermittler würden dann für das Versicherungsgeschäft weiterhin der Aufsicht durch die IHKs und zusätzlich für die Finanzanlagenvermittlung der Aufsicht der BaFin unterliegen. Da diese Vermittler z.T. nur in sehr geringem Umfang Finanzanlagen vermitteln, kann dies dazu führen, dass die zusätzlichen Regulierungskosten einen Großteil dieser Vermittler dazu veranlassen wird, ihre Erlaubnis nach § 34f GewO zurückzugeben bzw. keine neue Erlaubnis mehr zu beantragen.

Entlastung von Finanzanlagenvermittlern könnte durch eine Skalierung der Anforderungen erfolgen

Wir unterstützen die generelle Zielsetzung, Finanzanlagenvermittler im Anwendungsbereich der FinVermV von Verwaltungs- und Prüfungskosten zu entlasten, damit diese nicht aus dem Markt gedrängt werden. Hierzu sollte u.E. erwogen werden, die Anforderungen an diese Finanzanlagenvermittler unter Berücksichtigung der **Risiken und Komplexität** der von diesen vermittelten Produkten zu skalieren. An der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer sollte indes aus den oben genannten Gründen festgehalten werden. Dies steht u.E. auch nicht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, die Zuständigkeit für die Aufsicht auf die BaFin zu übertragen, da die Frage nach der Zuständigkeit für die Aufsicht und die Frage, wer die Prüfungen durchführt, u.E. getrennt voneinander betrachtet werden können.

Zu § 96w Abs. 4 WpHG-E

§ 96w Abs. 4 WpHG-E sieht vor, dass die Prüfungszuständigkeit für den Prüfungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 am [Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] auf die Bundesanstalt übergehen soll. Als Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Abs. 2 des Regierungsentwurfs ist der 31. Dezember 2020 vorgesehen; am 31. Dezember 2020 soll gleichzeitig die FinVermV aufgehoben werden.

Nach der aktuellen Rechtslage auf Basis der FinVermV, die bis heute nicht aufgehoben ist, ist für die Prüfung des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Berichtszeitraum i.S.d. FinVermV = Kalenderjahr 2020) von dem Gewerbetreibenden nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV ein geeigneter Prüfer (für Systemprüfungen nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV ein Wirtschaftsprüfer) zu beauftragen. Der Prüfungsbericht ist von dem Gewerbetreibenden der zuständigen IHK bzw. Gewerbeaufsichtsbehörde bis spätestens 31. Dezember 2021 vorzulegen, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt für das Kalenderjahr 2020 nicht eine Fehlanzeige abgibt.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

Gegen eine Übertragung der Prüfungszuständigkeit für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 auf die BaFin ohne eine vorherige Änderung der FinVermV bestehen u.E. die folgenden Bedenken:

Aktuell ist nicht absehbar, bis wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird. Für alle Beteiligten wird durch den Vorschlag eine erhebliche Rechtsunsicherheit sowie Planungsunsicherheit ggf. bis kurz vor Jahresende 2020 geschaffen, ob und wer für die Durchführung der Prüfungen für das Kalenderjahr 2020 zuständig ist.

Gerade durch das Inkrafttreten der neuen MiFID II Anforderungen zum 01.08.2020 ist das Kalenderjahr 2020 ein für die Branche bedeutendes Kalenderjahr. Wir gehen davon aus, dass bereits heute – insbesondere bei großen Vertriebsgesellschaften – viele Vorprüfungen in Bezug auf die Umstellungsarbeiten mandatiert und ggf. schon begonnen wurden, um Synergien durch eine Verbindung mit den aktuellen Prüfungen nach § 24 FinVermV für das Kalenderjahr 2019 zu nutzen.

Auch können wir nicht ausschließen, dass – unabhängig von der Durchführung von Vorprüfungen – die Prüfungen nach § 24 FinVermV durch Abschluss von Rahmenverträgen, insbesondere mit Vertriebsgesellschaften für Systemprüfungen, Mandatierungen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 bereits erfolgt sind, in die durch die vorgesehene Regelung rückwirkend eingegriffen würde.

Eine Übertragung der Prüfungszuständigkeit für den Prüfungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 auf die BaFin in der vorgesehenen Form halten wir daher für bedenklich.

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers im Umlageverfahren nach § 16I Abs. 5 FinDAG-E

§ 16I Abs. 5 FinDAG-E verpflichtet Umlagepflichtige der zweiten Gruppe spätestens mit Ablauf des 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres dazu, die für die Bemessung des Umlagebetrages (Provisionseinnahmen des Umlagejahres) erforderlichen und von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bestätigten Daten mitzuteilen.

Diese Regelung ist parallel zu den allgemeinen Regelungen zur Umlageerhebung nach dem FinDAG oder auch für die Beitragserhebung ausgestaltet, z.B. zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen.

Seite 9/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

Im Unterschied zu den genannten Regelungen sind aber Finanzanlagendienstleister anders als Institute i.S.d. KWG nicht rechtsform- und größenunabhängig nach § 340k HGB i.V.m. § 29 KWG prüfungspflichtig. Für einen Finanzanlagendienstleister in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft besteht eine Prüfungspflicht nach § 316 ff. HGB erst, wenn dieser mittelgroß i.S.d. § 267 HGB ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass für die überwiegende Anzahl der Umlagepflichtigen der zweiten Gruppe i.d.R. keine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht, sodass auch dem bescheinigenden Berufsträger wesentliche Erkenntnisse aus einer Prüfung des Jahresabschlusses nicht zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass die Bestätigung der von den Finanzanlagendienstleistern mitzuteilenden Daten daher entsprechend aufwändiger ist und sich dies auch auf die Honorare für diese Prüfungen auswirken dürfte.

Die Umlagepflichtigen der Gruppe 2 müssen die für die Erteilung der Bescheinigung notwendigen Informationen über Provisionseinnahmen für Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlage aufbereiten. Ferner müssten sie für den Fall, dass sie sowohl eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler als auch Finanzanlagenvermittler ausüben und sämtliche Provisionseinnahmen buchhalterisch auf einem einzigen Ertragskonto erfasst werden, eine Trennung nach Einnahmen aus der Versicherungsvermittlung und Einnahmen aus der Tätigkeit als Finanzanlagendienstleister vornehmen, da nur letztere für die Bemessung der Umlage herangezogen werden können.

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach unseren Erfahrungen mit der Abrechnungspraxis von Vertriebsgesellschaften die erforderliche Separierung der Provisionen eine weitreichende Umstellung der Abrechnungspraxis sowie auch der Buchhaltung zur Folge haben könnte, was wiederum mit einem zusätzlichen Aufwand und Kosten für die Branche verbunden sein wird.

Zu § 16I Abs. 6 und 7 FinDAG-E: Elektronisches Kommunikationsverfahren und Formularbescheinigung

§ 16I Abs. 6 FinDAG-E schreibt für Umlageerhebung die ausschließliche Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens vor.

Nach § 16I Abs. 7 Nr. 1 FinDAG-E wird die BaFin ermächtigt, Details zu Art, Umfang und Form der vorgesehenen Anzeigen nach Absatz 5 und dazu notwendiger Unterlagen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Für Umlagepflichtige der Gruppe 2 könnte dies nach unserem Verständnis so zu verstehen sein, dass auch für die nach § 16I Abs. 5 FinDAG-E angeforderten Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers ein bestimmtes Format vorgegeben werden soll.

Seite 10/10 zum Schreiben vom 29.04.2020 an den Bundesrat, Büro des Finanzausschusses

Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass die Erteilung einer nicht mit dem Berufsstand abgestimmten formularmäßigen Bescheinigung aufgrund möglicher Verstöße gegen berufsständische Anforderungen problematisch sein könnten. Die Gründe dafür haben wir in unserem Positionspapier vom 9. März 2015 ausführlich dargelegt¹. Hervorheben möchten wir insbesondere folgende Gründe:

- die Gefahr einer Erwartungslücke zwischen Art bzw. Umfang der tatsächlichen Prüfung und den Aussagen, die aus einer vorformulierten Bestätigung isoliert herausgelesen werden könnten;
- die Abgrenzung des Prüfungsgegenstands sowie der Verantwortlichkeiten zwischen Mandanten und Prüfer ist häufig unklar, und
- eine fehlende Verwendungsbeschränkung oder ein fehlender Verweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen kann haftungsrechtlich problematisch sein.

Gerne stehen wir schon jetzt für einen Austausch zur Erörterung der Frage, wie das elektronische Kommunikationsverfahren auch für die Erteilung der erforderlichen Bescheinigung genutzt werden könnte, zur Verfügung, damit derartige Aufträge unter Beachtung der einzuhaltenden Berufsgrundsätze durchgeführt werden können.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

¹ <https://www.idw.de/blob/101066/f6da9bb367ac9b05a68987ad32c2ab1e/down-positionspapier-vorformulierte-bescheinigungen-data.pdf>